

Alkohol und Verbrechen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schatzkästlein : Pestalozzi-Kalender**

Band (Jahr): - **(1920)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-989055>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ist gering, wird aber vom Verkäufer um der guten Sache willen gerne mitgenommen. Die Vereine verabfolgen Gratishefte an Anstalten, Spitäler, Gefangenschaften, sowie während der Kriegszeit an Internierte und Kriegsgefangene.

Das Werk der „Guten Schriften“ ist ein in hohem Masse sittlich-gemeinnütziges und der Unterstützung aller Gutgesinnten würdig. Je grösser die Hilfe, desto billiger kommen die Schriften zu stehen, und desto segensreicher können sie wirken. Die Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag von Fr. 2.— oder einen einmaligen Betrag von Fr. 30.—, Einzelmitglieder mit einem Jahresbeitrag von Fr. 5.—, Behörden und Korporationen mit Fr. 10.— oder einem einmaligen Beitrag von Fr. 50.— erhalten die regelmässig erscheinenden Monatshefte unentgeltlich zugesandt. Das Werk, das auf der dritten Landesausstellung in Bern 1914 eine „Auszeichnung für verdienstvolle Bestrebungen auf dem Gebiete der Volkswohlfahrt“, mit dem Zusatz: „Diese Urkunde bedeutet die höchste Auszeichnung für Aussteller mit rein gemeinnützigem Zweck“, erhalten hat, sei allen Menschenfreunden bestens empfohlen.

ALKOHOL UND VERBRECHEN.

Ein deutscher Richter nahm sich die Mühe festzustellen, an welchen Tagen die Schlägereien mit Körperverletzungen stattgefunden hatten, welche im Laufe der Jahre sein Gericht beschäftigten.

Durchschnittlich verteilten sich 100 Schlägereien mit Körperverletzungen folgenderweise auf die einzelnen Wochentage:



Samstag

Sonntag

Montag

Dienstag Mittw. Donnerstag, Freitag

Es geht aus dieser Statistik hervor, dass an den Tagen mit grösstem Alkoholgenuss am meisten Schlägereien vorkommen. Dies deckt sich mit früher von uns veröffentlichten Berechnungen, wonach der Alkohol einen ebenso grossen Einfluss bei den Gesetzesübertretungen verschiedenster Art hatte.

Innert 4 Jahren kamen in der Schweiz 144 Totschläge vor; davon erfolgten nahezu die Hälfte unmittelbar bei oder nach Zechgelagen.

Prof. Dr. Hilty sagte als Präsident des höchsten schweizerischen Militärgerichtes:

„Wenn es keinen Alkohol gäbe, könnten wir das Militärgericht abschaffen.“

Auch die meisten Sträflinge geben sich Rechenschaft über den falschen Freund „Alkohol“. Vor einem bernischen Gericht stand ein Mann wegen Raubanfall; als er das Urteil aus dem Munde des Vorsitzenden vernahm, sagte er: „A all däm Züg isch ds Sufe d'schuld“.

DES TRINKERS TRAUM.

„Mutter, was bedeutet das, wenn man von Ratten träumt?“, fragte beim Morgenessen ein schottischer Hafendarbeiter seine Frau und erzählte dann, er habe im Traume vier Ratten in seinem Zimmer herumlaufen sehen. „Die erste war so dick wie eine Katze, zwei andere dagegen so mager, dass sie fast zerbrachen, und blind die vierte.“ Ohne langes Besinnen konnte die Frau den Traum deuten: „Die dicke Ratte ist der Schenkwirt nebenan, dem du dein Geld bringst. Die beiden magern Ratten sind mein Kind und ich, und die blinde Ratte bist du.“

